

Vereinbarung zur Qualitätssicherung auf Baustellen bei 50Hertz

- Stand: Oktober 2017 -

1 Geltungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Erfassung von Kontrollen zur Qualitätssicherung auf Baustellen der 50Hertz Transmission GmbH und die sich hieraus ergebenden Folgen für Auftragnehmer in laufenden Leistungsbeziehungen für den Fall von Verstößen gegen Qualitätssicherungsstandards des Auftraggebers sowie die Folgen im Hinblick auf die Möglichkeit zur Eingehung zukünftiger Leistungsbeziehungen.
- 1.2 Die Vereinbarung zur Qualitätssicherung auf Baustellen bei 50Hertz (nachfolgend „**Vereinbarung**“) gilt für alle vertraglichen Leistungsbeziehungen zwischen der 50Hertz Transmission GmbH bzw. der 50Hertz Offshore GmbH (nachfolgend „**Auftraggeber**“) und ihren Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet), sofern sie sich bei Vertragsschluss hierauf beziehen.
- 1.3 Im Verhältnis zu den jeweils anwendbaren Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers trifft diese Vereinbarung zusätzliche bzw. ergänzende Regelungen, die sich speziell auf die Qualitätssicherung auf Baustellen beziehen, ohne darüber hinaus in den Geltungsbereich der jeweils anwendbaren Allgemeinen Einkaufsbedingungen einzugreifen.

2 Durchführung von Baustellenkontrollen zur Qualitätssicherung und Bewertung

- 2.1 Ziel der Durchführung und Erfassung von Kontrollen zur Qualitätssicherung auf Baustellen ist die Sicherstellung einer auftragskonformen Umsetzung beauftragter Leistungen bzw. Arbeiten durch den Auftragnehmer, insbesondere unter Berücksichtigung von Aspekten der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitsqualität. Zu diesem Zweck wird der Auftraggeber nach Maßgabe dieser Regelungen Baustellenkontrollen stichprobenartig und in der Regel unangekündigt durchführen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber und seinen Mitarbeitern bzw. anderweitig mit der Durchführung der Baustellenkontrollen beauftragten Unternehmen oder Personen zu diesem Zweck und ggf. nach vorheriger notwendiger Anmeldung und Einweisung für den Baustellenbereich, uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen gewähren und die Durchführung der Baustellenkontrollen unterstützen.
- 2.2 Aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen zur Qualitätssicherung auf Baustellen wird der Auftraggeber eine Bewertung des Auftragnehmers dahingehend vornehmen, ob die auftragsgegenständlichen Leistungen vertragsgemäß umgesetzt worden sind. Diese Bewertung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

2.2.1 Bewertungsgrundlage

Grundlage für die Bewertung der auftragskonformen Umsetzung sind einheitliche gewerkspezifische Kriterienkataloge, die in die folgenden drei Bewertungsbereiche unterteilt sind:

1. Arbeitssicherheit
2. Umweltschutz
3. Arbeitsqualität

Die drei Bewertungsbereiche sind ihrerseits wiederum jeweils in fünf Rubriken unterteilt. In den Rubriken sind die einzelnen Bewertungskriterien mit den zugeordneten Fehlerpunkten abgebildet. Der jeweils für die Leistungen des Auftragnehmers relevante Kriterienkatalog ist als **Anlage 1 (Kriterienkatalog)** Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Auftraggeber behält sich vor, das unter Ziffer 2.2 dieser Vereinbarung skizzierte Bewertungssystem jederzeit zu ergänzen bzw. zu ändern (z.B. Änderung der Kriterien bzw. ihrer Gewichtung). Etwaige Ergänzungen oder Änderungen werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

2.2.2 Fehlerpunktesystem

Die sich aus dem Kriterienkatalog bzw. den fünf Rubriken ergebenden Bewertungskriterien werden unterschiedlich gewichtet, indem ihre Nichterfüllung (nachfolgend „**Qualitätsmangel**“) vom Auftraggeber mit einer bestimmten und aus Anlage 1 (Kriterienkatalog) ersichtlichen Punktzahl (nachfolgend „**Fehlerpunkte**“) bewertet wird (maximal 5 Fehlerpunkte pro Qualitätsmangel/Bewertungskriterium). Die im Kriterienkatalog genannte Punktzahl ist die maximale Anzahl an Fehlerpunkten, die aus einem jeweiligen Qualitätsmangel folgen kann. Die maximale Fehlerpunktzahl pro Bewertungsbereich (Arbeitssicherheit; Umweltschutz; Arbeitsqualität), die anlässlich einer Baustellenkontrolle vergeben werden kann, beträgt 20 Fehlerpunkte.

Die Bewertung unterliegt im Einzelfall dem Ermessen des Auftraggebers; grundsätzlich steigt die Höhe der jeweils vergebenen Fehlerpunkte mit zunehmender Schwere des Verstoßes.

2.2.3 Eskalationsmodellsystem

Die Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien wird über das zuvor erläuterte Fehlerpunktesystem hinaus durch farbliche Markierungen kenntlich gemacht (sog. Eskalationsmodell): Je nach Gewichtung eines Bewertungskriteriums ist dieses im Kriterienkatalog (Anlage 1) **rot**, **orange** oder **gelb** markiert.

2.2.4 Kontroll- und Bewertungsverfahren

Seitens des Auftraggebers gemäß Ziffer 2.2.1 dieser Vereinbarung festgestellte und nach Maßgabe eines einheitlichen Standards protokollierte Qualitätsmängel werden dem Auftragnehmer zeitnah zur Kenntnis gegeben; über eine, soweit möglich, mündliche Kommunikation des Ergebnisses der Qualitätskontrolle gegenüber dem jeweils Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers der kontrollierten Baustelle hinaus, wird dem Auftragnehmer ein entsprechendes Kontrollprotokoll übersandt, in dem etwaige Qualitätsmängel dokumentiert sind. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Kontrollprotokolls einmalig schriftlich Stellung zu den darin protokollierten Qualitätsmängeln zu nehmen. Für den Fall, dass seitens des Auftragnehmers Einspruch gegen die protokollierten Qualitätsmängel erhoben wird, hat der Auftragnehmer zu allen von ihm widersprochenen Punkten Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine Stellungnahme des Auftragnehmers innerhalb des vorgenannten Zeitraums, gelten die Qualitätsmängel als anerkannt. Die Berücksichtigung und

Beurteilung der Stellungnahme des Auftragnehmers durch den Auftraggeber obliegt dem Erfasser des Kontrollprotokolls.

3 Folgen der Feststellung von Qualitätsmängeln

3.1 Verpflichtung zur Behebung von Qualitätsmängeln

Werden nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2 dieser Vereinbarung Qualitätsmängel festgestellt, ist der Auftragnehmer grundsätzlich zur unverzüglichen Behebung dieser Qualitätsmängel verpflichtet.

3.2 Vertragsstrafen bei Verstoß gegen Bewertungskriterien

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Auftraggeber für jeden Fehlerpunkt, der nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1/2.2.2 dieser Vereinbarung als Folge der Qualitätskontrolle einer seiner Verantwortung unterliegenden Baustelle vergeben wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 EUR pro Fehlerpunkt zu zahlen. Diese werden zunächst gesammelt und zweimal jährlich zu den Stichtagen 15.03. und 15.09. in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das vom Auftraggeber genannte Konto zu überweisen. Für Vertragsstrafen nach dieser Vereinbarung gilt § 341 Abs. 3 (BGB) nicht; das bedeutet, dass diese auch nach einer Abnahme / Erfüllung ohne zusätzlichen Vorbehalt geltend gemacht werden können.

Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen gemäß vorstehender Regelung ist auf 3% des Nettoauftragswertes der Leistungen beschränkt, deren Beschaffung diese Vereinbarung zugrunde liegt, mindestens jedoch 300 Euro.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres erstellt der Auftraggeber ein gewerkspezifisches Auftragnehmer-Ranking, das die Ergebnisse der im betreffenden Vorjahr erfolgten Baustellenbewertungen gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung wiedergibt.

3.3 Maßnahmen / Anordnungen gemäß Eskalationsmodell

Über die unter Ziffer 3.2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Vertragsstrafen hinaus kann der Auftraggeber bei Nichterfüllung eines der Bewertungskriterien aus Anlage 1 (Kriterienkatalog) weitere Maßnahmen bzw. Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer treffen, soweit diese dem Eskalationsmodell unterliegen und gemäß Ziffer 2.2.3 dieser Vereinbarung entsprechend farblich markiert sind. Die zulässigen Maßnahmen bzw. Anordnungen des Auftraggebers ergeben sich aus dem **Anlage 2 (Eskalationsmodell)** dieser Vereinbarung. Ziffer 2.2.4 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung erkennt der Auftragnehmer die Geltung des Eskalationsmodells gemäß Ziffer 2.2.3 und Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung an und verpflichtet sich, etwaige hieraus folgende Maßnahmen bzw. Anordnungen des Auftraggebers zu akzeptieren und umzusetzen. Der Verweis von Mitarbeitern des Auftragnehmers nach Eskalationsmodell wird grundsätzlich durch den Erfasser des Kontrollprotokolls erteilt; der Erfasser kann dabei ein Mitarbeiter von 50Hertz oder - ohne dass es einer weiteren Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf – ein vom Auftraggeber beauftragter Dritter sein. Des Weiteren können Verweise auch durch weitere sonstige Mitarbeitern von 50Hertz erteilt werden. Das Hinzuziehen des Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers ist dabei obligatorisch. Im Falle eines Verweises des Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers, ist der

Anlagenverantwortliche mit hinzuzuziehen. Ist der Anlagenverantwortliche kein Mitarbeiter des Auftraggebers, ist ein Verweis mit dem Projektleiter der Arbeiten abzustimmen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine sich hieraus ergebenden Befugnisse nach Maßgabe sachgerechten Ermessens auszuüben und in jedem Fall die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu beachten.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Falle von schwerwiegenden Verstößen gegen die in Anlage 1 (Kriterienkatalog) vereinbarten Kriterien nach Maßgabe des Eskalationsmodells für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren in den Gewerken, in denen der Verstoß vorliegt, von zukünftigen Auftragsvergaben des Auftraggebers ausgeschlossen werden kann. In sachlich begründeten Ausnahmefällen behält sich der Auftraggeber jedoch vor, von dieser Vorgehensweise abzuweichen; in jedem Fall wird dem betreffenden Auftragnehmer vor einer Ausschlussentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3.4 Verhältnis zu Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers und gesetzlichen Regelungen

Bei Qualitätsmängeln im Sinne dieser Vereinbarung handelt es sich nicht zwangsläufig um Sachmängel, die den Gewährleistungsrechten des Auftraggebers unterliegen. Die Frage des Vorliegens und des Umgangs mit Sachmängeln bzw. daraus resultierender Gewährleistungsrechte ist ausschließlich nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers zu beurteilen; diese Vereinbarung findet diesbezüglich keine Anwendung.

Ebenso bleiben etwaige darüber hinausgehende Vertragsrechte des Auftraggebers (z.B. auf Kündigung, Schadensersatz, Vertragsstrafen etc.) unabhängig davon, ob sie sich aus den jeweils geltenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder aus gesetzlichen Regelungen ergeben, von den Bedingungen dieser Vereinbarung unberührt.

Unbeschadet der vorangehenden Regelungen behält sich der Auftraggeber darüber hinaus vor, Unternehmen nach Maßgabe der §§ 124 und 125 GWB Bieter bei künftigen Vergabeverfahren auszuschließen.

4 Sonstiges

- 4.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende Bestimmung durch eine andere, im Regelungszweck ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien angestrebt hatten.
- 4.2 Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.
- 4.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

Anlagen:

- **Anlage 1 (Kriterienkatalog):**
- **Anlage 2 (Eskalationsmodelle):**

„Eskalationsmodell bei allgemeinen (gelben) Verstößen gegen Vorschriften der 50Hertz Transmission GmbH bzw. der 50Hertz Offshore GmbH durch Auftragnehmer“

„Eskalationsmodell bei allgemeinen (orangen) Verstößen gegen Vorschriften der 50Hertz Transmission GmbH bzw. der 50Hertz Offshore GmbH durch Auftragnehmer“

„Eskalationsmodell bei gravierenden (roten) Verstößen gegen Vorschriften der 50Hertz Transmission GmbH bzw. der 50Hertz Offshore GmbH durch Auftragnehmer“